

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 39

Telefon (02635) 2521-0, Telefax (02635) 2521-360, Telex 16313

Parteienverkehr: Dienstag 07.30-12.00 Uhr, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr

Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Neunkirchen, 2620

Herrn
Wolfgang Eipeldauer

Untere Hauptstraße 58
2475 Neudorf

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.



Für den Bezirkshauptmann:

Beilagen

9-N-9115/2

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02635) 25 21

Datum

Bohrn DW 245

18. Juli 1991

Betrifft

Baumgruppe bestehend aus "4 Weißkiefern" auf dem Grundstück
Nr. 124/1, KG Grünsting; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen erklärt die im Areal des
"Föhrenhofes" befindliche Baumgruppe, bestehend aus "4 Weiß-
kiefern" auf dem Grundstück Nr. 124/1, KG Grünsting, zum Natur-
denkmal.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977, LGBl. 5500.

Begründung

Der Sachverständige für Naturschutz hat zum Antrag auf Unter-
schutzstellung der Baumgruppe, bestehend aus "4 Weißkiefern" auf
dem Grundstück Nr. 124/1, KG Grünsting, folgendes Gutachten
erstattet:

"Die Baumgruppe prägt das umliegende Landschaftsbild durch ihr
äußeres, gruppenweises Erscheinen. Die "4 Weißkiefern" weisen
eine Höhe von ca. 20 m, einen Durchmesser in Brusthöhe von ca. 30
cm und ein Alter von ca. 90 Jahren auf."

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Auf Grund des schlüssigen Gutachtens des Sachverständigen für Naturschutz war die Baumgruppe aus "4 Weißkiefern" auf dem Grundstück Nr. 124/1, KG Grünsting, zum Naturdenkmal zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

2. Herrn Gustav Eipeldauer, Donau-Eschinger-Straße 28/4/58, 1200 Wien,
3. Herrn Raimund Eipeldauer, Angeligasse 29/3/6/26, 1100 Wien,
4. die Gemeinde 2651 Reichenau an der Rax,
5. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien.

Ergeht zur Kenntnis an

6. den Gendarmerieposten 2851 Reichenau an der Rax,
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung ED-N, Wallnerstraße 4, 1014 Wien.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G a m p e r l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kers